# Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“, November 1920.
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

## Sind die Bezüge der Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften vom Steuerabzug befreit?

Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

Zu dieser Frage hat der Reichsminister der Finanzen in einem Bescheid an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 31. August 1920 (III. Ku. 16717) wie folgt Stellung genommen:

„Die Gehälter, Tantiemen und sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (Direktoren) fallen unter den Begriff des Arbeitslohnes im Sinne des § 9 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz, nicht unter die in Ziffer 4 a. a. O. genannten Vergütungen. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere aus den Verhandlungen des 10. Ausschusses der Nationalversammlung (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 2149 Seite 7). Zu den Vergütungen der Ziffer 4 gehören nur Bezüge solcher Personen, die nicht im Dienste einer Gesellschaft stehen; die Vorstandsmitglieder gehören aber zweifellos zu den im Dienste der Gesellschaft angestellten Personen. Ihr Einkommen ist daher nach § 9 Ziffer 1, 45, 51 Einkommensteuergesetz dem Lohnabzugsverfahren unterworfen.“

Der amtliche Ausschußbericht, auf den sich der vorstehende Bescheid stützt, teilt an der angegebenen Stelle mit, daß bei der Beratung des § 9 EStG. ein Abgeordneter angefragt habe, weshalb im § 9 die Tantiemen außer in Ziffer 1 nochmals in Ziffer 4 aufgeführt seien. Der Reichsminister der Finanzen erklärte: In Ziffer 1 seien die Gehälter und Tantiemen der Angestellten im weitesten Umfange aufgeführt, also auch der Direktoren von Aktiengesellschaften usw.; Ziffer 4 beziehe sich dagegen auf die Tantiemen der Aufsichtsräte und sonstiger Personen, die nicht als in dem betreffenden Betrieb angestellt oder beschäftigt bezeichnet werden könnten. Wenn dabei auch von „Mitgliedern der Verwaltung“ gesprochen werde, so könnten z. B. solche Personen in Frage kommen, die als Mitglieder einer Kasinoverwaltung oder einer sonstigen Verwaltung tätig seien, ohne als in dem Betrieb angestellte oder beschäftigte Personen bezeichnet werden zu können.

Im Gegensatz hierzu steht die „Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen“ (1920 S. 61) auf dem Standpunkt, daß Gehalt und Tantiemen des Vorstandes abzugsfrei zu bleiben haben: „Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Aktiengesellschaft. Er ist also begrifflich im Sinn des § 45 EStG. Arbeitgeber, kann also nicht die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Einhaltung gegen sich als Arbeitnehmer vornehmen. Man kann nur Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sein, nicht beides zugleich.“

Diese Ausführungen dürften vom rechtlichen Standpunkt aus nicht haltbar sein. Auch der Vorstand einer Aktiengesellschaft wie der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. sind regelmäßig im privaten Dienst der Gesellschaft gegen Gehalt angestellt. Sie sind nicht Arbeitgeber, das ist vielmehr die Gesellschaft, deren Arbeitnehmer sie sind.

Wenn man die Abzugsfreiheit der Vorstandsbezüge begründen will, so kann das nur im Hinblick darauf geschehen, daß der obige in der Entstehungsgeschichte des EStG. niedergelegte Wille des Gesetzgebers im Gesetz selbst tatsächlich nicht zum Ausdruck gekommen ist. Es folgt aus § 51 des EStG., daß der Lohnabzug sich nur auf die in Nr. 1 und 3, nicht aber in Nr. 4 des § 9 genannten Bezüge erstreckt. Die im § 9 Nr. 4 erwähnten Bezüge bleiben also abzugsfrei. Insoweit besteht kein Streit.

§ 9 Nr. 4 führt aber folgende Bezüge auf: „Die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.“

Wenn hier schlechthin von „Tantiemen und anderen Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften usw. gewährt werden“, gesprochen wird, so kann der unbefangene Leser, der nicht durch die Kenntnis der Ausschußberatungen beeinflußt ist, schlechterdings nichts anderes daraus entnehmen, als daß zwischen den Bezügen des Aufsichtsrats und der Verwaltung, d. h. also, des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und ebenso der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft m. b. H., kein Unterschied gemacht wird und daher die Bezüge unterschiedslos freibleiben sollen. Hätte der Gesetzgeber den in der Ausschußberatung niedergelegten anderweiten Willen zum Gesetz erheben wollen, so hätte das im Wortlaut im § 9 Nr. 4 eben zum Ausdruck kommen müssen. Hierzu lag um so mehr Anlaß vor, als die Fassung der Nr. 4 bereits im Ausschuß zu Zweifeln geführt hatte. So wie die Nr. 4 jetzt lautet, ist darin kein Unterschied gemacht, ob die „einmalige oder dauernde Tätigkeit“ des Aufsichtsrats oder Vorstandes auf einem Anstellungsvertrag beruht oder nicht.

Im übrigen dürfte die Entscheidung praktisch deshalb nicht übermäßig ins Gewicht fallen, da ja die Lohneinbehaltung nichts weiter darstellt, als Steuervorschüsse auf die endgültige Veranlagung. Wird nichts oder zu wenig einbehalten, so muß eben nach Ablauf des Steuerjahres, bei der endgültigen Abrechnung entsprechend mehr gezahlt werden und umgekehrt.

Für das Steuerjahr 1920 kommt noch hinzu, daß die Vorschriften über den Lohnabzug erst für die Zeit vom 25. Juni 1920 ab gelten. Wie nun der Referent im Reichsfinanzministerium Dr. Schlag in der Oktobernummer der „Deutschen Steuer-Zeitung“ (Seite 186) mit Recht hervorhebt, liegt es nicht im Sinne der Lohnabzugsvorschriften, „die vor den 1. Juni fallenden Leistungen zu erfassen“, selbst, wenn sie nach dem 25. Juni erst fällig werden sollten. Demzufolge will Schlag z. B. von den am 30. Juni fällig gewordenen Quartalsgehältern nur das auf den Monat Juni entfallende Drittel dem Abzug unterwerfen. Ähnlich hat sich der Reichsminister der Finanzen in einem Bescheid an den Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften vom 11. 9. 1920 (III Ku. 18172) mit Bezug auf die Nachzahlung aus Tarifverträgen, die vor dem 25. Juni 1920 mit rückwirkender Kraft abgeschlossen sind, für den Nachzahlungsteil bis Ende Mai 1920 einschließlich ausgesprochen. Es würden also im laufenden Jahr die auf die Zeit vor dem 1. Juni anteilig entfallenden Bezüge und Tantiemen der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft auch dann abzugsfrei bleiben, wenn man im übrigen die Abzugspflicht — entgegen dem Wortlaut im § 9 Nr. 4 — mit dem Reichsfinanz-Ministerium bejahen wollte.

Was hier für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft gesagt ist, gilt ebenso in der Regel für Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. Über die Abzugsfreiheit der Tan-

tiemen und Bezügen von Aufsichtsräten besteht, wie bereits erwähnt, kein Streit.

Aufwandsentschädigungen, Spesen, Repräsentationsgelder stellen überhaupt keinen Arbeitslohn dar. Sie sind, soweit sie erforderlich sind, nicht steuerpflichtig, fallen also auch nicht unter den Abzug (§ 34 des EStG.).

## Die interne Organisation des Lohnabzuges.

Von E. Wichmann, Berlin.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.)

Wer in den letzten Monaten Gelegenheit gehabt hat, sich mit denjenigen Angestellten und Beamten zu unterhalten, die mit der Führung der Lohnlisten und dem Abzug des Steuerbetrages betraut sind, wird eine Fülle organisatorischer Eindrücke erhalten und kaum zwei Betriebe gefunden haben, die, obgleich unter denselben Voraussetzungen arbeitend, sich ihre Organisation nach den gleichen Gesichtspunkten aufgebaut haben, um den Anforderungen der neuen Steuergesetzgebung gerecht zu werden. Bisher brauchten in Lohnlisten nur tatsächlich zu leistende Beträge berücksichtigt zu werden, während jetzt auch Posten aufgeführt werden müssen, die an und für sich mit der Lohnzahlung nichts zu tun haben, die aber zu berücksichtigen sind, um den abzugsfreien Steuerbetrag ersichtlich zu machen.

Es dürfte daher für alle diejenigen, die die mit dem Lohnabzug verbundene Arbeit zu leisten haben, von Interesse sein, wenn hier der Versuch gemacht wird, ein den neuen Steueranforderungen angepaßtes System zu entwickeln, das größte Übersichtlichkeit mit geringstem Arbeitsaufwand verbinden will. Dieses System kann natürlich nur einen Grundgedanken für viele Geschäfte bilden, die dann an Hand der nachstehenden Vorlagen sich ihre Schemas selbst ausarbeiten müssen, sie können aber durch diese Vorschläge in dem weiteren Ausbau ihrer Organisation nützlich angeregt werden.

Da die technischen Vorgänge beim Lohnabzug wie bei der Lohnzahlung für Arbeiter im Wochenlohn und für Angestellte im wesentlichen die gleichen sind, so sind die Vorlagen derart angeordnet, daß das eine Muster für beide Arten von Arbeitnehmern gebraucht werden kann, indem die für den betreffenden Fall nicht in Frage kommenden Rubriken nicht ausgefüllt werden.

Die Grundlage jeder Lohnzahlung bildet das Lohnbuch, welches in den letzten Jahren in größeren Betrieben durch Lohnlisten ersetzt worden ist, da diese leichter abteilungsweise geführt und jeweils ohne lästiges Umblättern von einer jüngeren Kraft vorgetragen werden können.

In diese Lohnlisten (Muster A) sollten laufend nummeriert die Arbeitnehmer eingetragen werden (Spalte 1—2). Die Spalten 3—6 sind für die verschiedenen Lohnbeträge wie Gehalt, Akkord, Zulagen und Überstunden vorgesehen. Spalte 7 gibt als Addition der Spalte 3—6 das Brutto-Gehalt. Die Spalten 8 bis 12 bringen die Abzüge, die nicht steuerpflichtig sind. Davon sind die Spalten 8, 9 und 10 für die Kranken-, die Invaliditäts- und die Angestellten-Versicherung vorgesehen, während Spalte 11 dem abzugsfreien Einkommensteuerbetrag dient. Spalte 12 bringt dann die Summe der abzugsfreien Beträge, in der aber ebenfalls der Betrag der Überstunden von Spalte 6 mitzuberücksichtigen ist. Die Differenz von Spalte 7 und Spalte 12 gibt dann das netto abzugspflichtige Einkommen, welches in Spalte 13 einzutragen ist. Ist auf diese Weise das nettoabzugspflichtige Einkommen errechnet, so ist jetzt leicht der einzubehaltende Steuerbetrag festzustellen und in Spalte 15 einzutragen, während die in den Spalten 8 bis 10 ausgeworfenen Kassenabzüge in Spalte 14 eingetragen werden. Für besondere sonst noch vorkommende Abzüge ist Spalte 16 vorgesehen, während Spalte 17 die Gesamtabzüge vom Einkommen (Spalte 14 bis 16) ausweist. Spalte 18 gibt dann endlich den dem Arbeitnehmer auszuzahlenden Betrag (Spalte 7 weniger Spalte 17) an, während Spalte 19 für die Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. Bemerkungen zur Verfügung steht.

Aus einer so angelegten Lohnliste kann man ohne Schwierigkeiten alle Einzelheiten für alle im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer ersehen und weiter bieten die Schlußnummern der einzelnen Spalten die für die Gesamtberechnung und Kontrolle wichtigen Belege. Aus den Einkommenspalten ergibt sich, wieviel insgesamt an Löhnen, Zulagen Überstunden usw. bezahlt wurde. Spalte 8 bis 10 zeigt die Beträge, die an die Kassen abzuführen sind und Spalte 15 die Höhe des einbehaltenen Steuerbetrages, während Spalte 18 den Kassenposten anzeigt, welchen der Kassierer als Gehalt auszuzahlen hat. Für die Endsumme der Spalte 15 sind Steuermarken zu kaufen und auf die einzelnen Karten zu verkleben.

Da das Markenkleben nach jeder Lohnzahlung in der Regel zu umständlich ist, empfiehlt es sich, bei den Finanzbehörden den Antrag zu stellen, die Marken vierteljährlich kleben zu dürfen, falls man nicht vorzieht, die einbehaltenen Steuerbeträge vierteljährlich direkt im Nachweisungsverfahren (Listensystem) abzuführen. Das letztere Verfahren dürfte sich aber erst dann allgemein einführen lassen, wenn die genaue Steuernummer des Arbeitnehmers feststeht, was zur Zeit noch nicht überall der Fall ist.

In beiden Fällen ist es aber notwendig, für jeden Arbeitnehmer eine besondere Personalkarte (Muster B) anzulegen. Einmal, um ihm die einbehaltenen Steuerbeträge darauf vermerken zu können, damit, falls vierteljährlich geklebt wird, an Hand dieser Karten der richtige Betrag festgestellt werden kann, ohne auf die einzelnen Lohnlisten zurückgreifen zu müssen. Weiter sind diese Karten notwendig, um die von der Steuerbehörde verlangte Aufstellung des jährlichen Einkommens der Arbeitnehmer ohne Schwierigkeiten zu erhalten. Diese Steuerkarten sollten zweckmäßig so groß sein, daß auf einer Seite für alle Lohnzahlungen eines Jahres Platz ist. Auch sollten aus jeder Karte durch ein besonderes Schema die abzugsfreien sich gleichbleibenden Beträge für Krankenkasse usw. sowie der Betrag des steuerfreien Einkommens ersichtlich sein. Diese Karte enthält außer dem Nationale des Arbeitnehmers Raum für Quittung des Arbeitnehmers, falls ihm die Steuerkarte ausgehändigt ist. Auf diese Weise enthält die Steuerkarte alle für den Arbeitnehmer, seinen Lohn, Steuerabzug und Kassenabzüge in Frage kommenden Einzelheiten, und sollte nicht nur in Privatbetrieben, sondern auch bei Behörden geführt werden.

In größeren Betrieben ist es Brauch, den Arbeitnehmern eine Aufstellung über den gezahlten Lohn auszuhändigen, und da nach den Bestimmungen über den Lohnabzug der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den gezahlten Lohn und den einbehaltenen Steuerbetrag beanspruchen kann, sollte jeder Arbeitgeber solche Aufstellungen seinen Arbeitern geben. Diese Lohnabrechnungszettel (Muster C) geben bei jeder Lohnzahlung eine genaue Aufstellung über die einzelnen Posten, aus denen sich der ausgezahlte Lohnbetrag zusammensetzt. Zweckmäßig kann diese Abrechnung auf der Lohntüte erfolgen, da aber diese Aufstellung in der Regel für eine Lohntüte zu groß ist, falls alle Einzelheiten berücksichtigt werden sollen, empfiehlt es sich, dieselbe auf besonderen Zetteln anzufertigen und in die Lohntüte zu stecken. Quittiert der Arbeitnehmer nicht in der Lohnliste, so ist es angebracht, durch Durchschreiben diese Abrechnungen in Duplikat anzufertigen. Der Arbeitnehmer gibt dann das Original nach Unterschrift zurück und behält das Duplikat für sich. Auf diese Art erhält der Arbeitgeber eine Quittung vom Arbeitnehmer und der letztere eine Abrechnung über den ihm zukommenden Lohnbetrag, die er nachprüfen und für die Steuerbehörde aufheben kann.

Auf diese regelmäßige detaillierte Abrechnung kann evtl. verzichtet werden, jedoch empfiehlt es sich, wenigstens bei der ersten Lohnzahlung eine genaue Aufstellung dem neu eingetretenen Arbeitnehmer zu geben, damit dieser weiß, wie sich der ihm ausgezahlte Lohn zusammensetzt, so daß er sich nicht mit weiteren Fragen an seinen Arbeitgeber zu wenden braucht. Bei späteren Lohnzahlungen können dann nur die Hauptziffern in die Abrechnung eingetragen werden, da die Berechnung der Einzelheiten aus der ersten Liste ersichtlich ist.

Diese drei Hilfsmittel für die Lohnabrechnung sollten genügen, um ein dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer gerecht

# Lohnzahlung für Woche ........ vom ........ bis ........ Für Monat ........

| Laufd. Nr. | Name | Einkommen: Lohn — Gehalt | | Zulagen | | Sonstiges | | Überstunden | | Gesamt-Einkommen (Spalte 3—6) | | Zusammenstellung der steuerfreien Abzüge: Krankenkasse | | Alters- und Inval.-Versicherung | | Angest.-Versicherung | | Steuerfreier Betrag und Überstd. Spalte 6 | | Gesamt-Abzüge (Spalte 8—11) | | Netto abzugspflichtiges Einkommen (Spalte 7 ./. 12) | | Abzüge vom Arbeitslohn: Kassen-Abzüge (Spalte 8—10) | | Steuer-Abzug | | Sonstige Abzüge | | Gesamt-Abzüge (Spalte 14—16) | | Ausgezahlter Betrag (Spalte 7 ./. 13) | | Bemerkungen: Unterschrift des Arbeitnehmers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | | 16 | | 17 | | 18 | | 19 |
| 1 | Staude, Wilh. | 276 | — | — | — | — | — | 30 | — | 306 | — | 8 | 40 | — | 70 | — | — | 110 | — | 119 | 10 | 186 | 90 | 9 | 10 | 18 | — | — | — | 27 | 10 | 278 | 90 | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

*Lohnliste (Muster A).*

Name: *Staude*

Vorname: *Wilhelm*

Wohnung: *Treskow-Allee Karlshorst*

Steuerzeichen: *K 528*

Steuerbez.:

ledig:

verh.: *verh.*

Kinder: *4*

Eintritt: *4. 6. 20.*

Tätigkeit: *Schriftsetzer*

Vereinbarter Lohn: *276,— Mk. pro Woche*

Gehalt:

Zuletzt beschäftigt: *Industrieverlag Spaeth & Linde*

| Feststehende Abzüge steuerfrei: | | |
|---|---|---|
| Krankenkasse Kl. *12* . . . . | 8 | 40 |
| Inval.- u. Altersverf. Kl. *5* . | | 70 |
| Angestelltenversicherung Kl. . . . | | |
| Betrag Mk | 9 | 10 |
| Steuerfreies Einkommen . . . | 80 | — |
| Betrag d. steuerfreien Abzüge Mk. | 89 | 10 |
| Sonstige feststehenden Abzüge . | | |
| In Lohnliste aufgen. am: *10. 6. 20* — Total | | |

Steuerkarte ausgegeben am: *30. 9. 20*

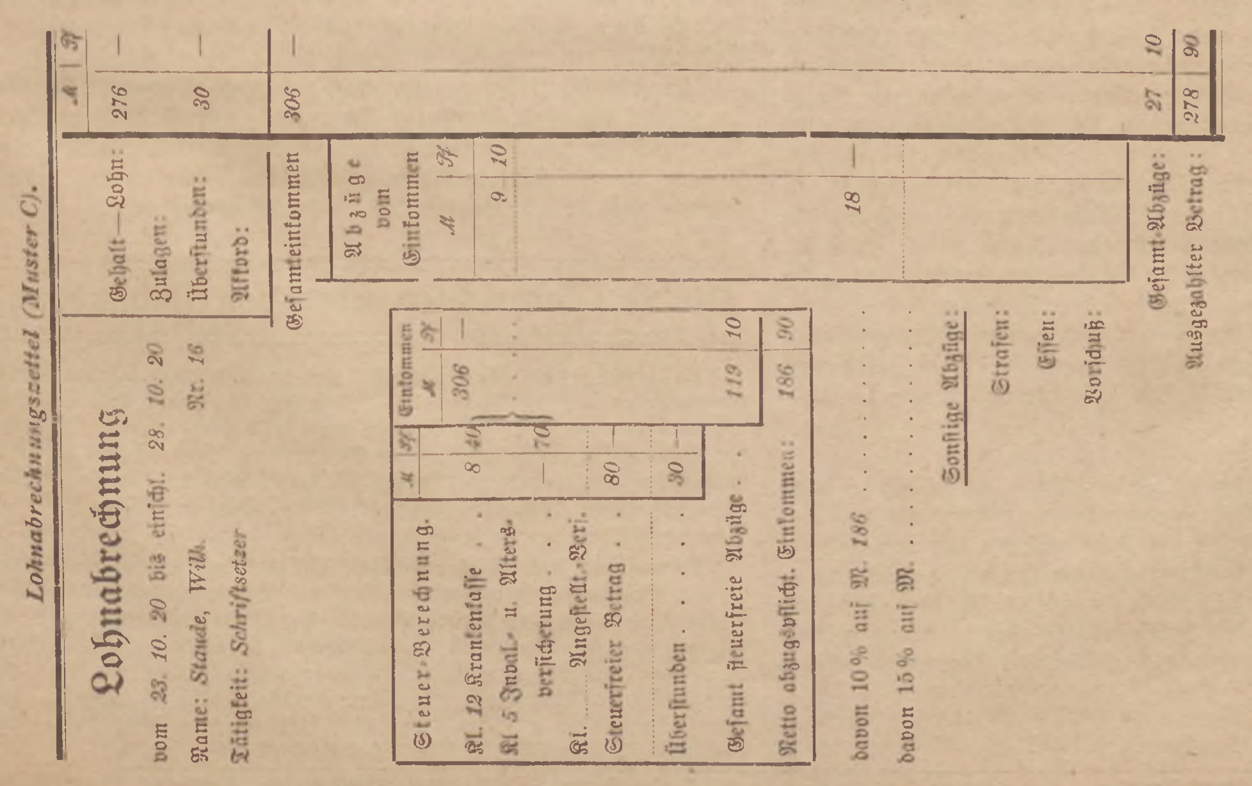
Unterschrift: *Wilh. Staude*

Steuerkarte ausgegeben am: ........

Unterschrift: ........

| Datum | Lohnbetrag M | Pf | Steuerbetrag M | Datum | Lohnbetrag M | Pf | Steuerbetrag M | Datum | Lohnbetrag M | Pf | Steuerbetrag M |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21./10./20 | 306 | — | 18 | Übertrag | | | | Übertrag | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| Übertrag | | | | Übertrag | | | | | | | |

*Personalkarte (Muster B).*



*Lohnabrechnungszettel (Muster C).*

## Lohnabrechnung

vom *23. 10. 20* bis einschl. *28. 10. 20*

Name: *Staude, Wilh.* Nr. *16*

Tätigkeit: *Schriftsetzer*

| | M | Pf |
|---|---|---|
| Gehalt — Lohn: | 276 | — |
| Zulagen: | | — |
| Überstunden: | 30 | |
| Akkord: | | |
| Gesamteinkommen | 306 | — |

Abzüge vom Einkommen:

| M | Pf |
|---|---|
| 9 | 10 |
| 18 | — |

| Steuer-Berechnung. | M | Pf | Einkommen M | Pf |
|---|---|---|---|---|
| Kl. *12* Krankenkasse . | 8 | 40 | 306 | — |
| Kl. *5* Inval.- u. Altersversicherung . . | — | 70 | | |
| Kl. ..... Angestellt.-Vers. | | | | |
| Steuerfreier Betrag . | 80 | | | |
| Überstunden . . . . | 30 | — | | |
| Gesamt steuerfreie Abzüge . | | | 119 | 10 |
| Netto abzugspflicht. Einkommen: | | | 186 | 90 |

davon 10% auf M. *186* ........

davon 15% auf M. ........

Sonstige Abzüge:

Strafen:

Essen:

Vorschuß:

Gesamt-Abzüge: 27 10

Ausgezahlter Betrag: 278 90

Vorstehenden Betrag richtig erhalten und keine weiteren Ansprüche zu haben, bescheinigt

(Unterschrift)

Der vorstehend aufgeführte Steuerbetrag ist einbehalten worden.

werdendes System aufzubauen. Die Grundlage bildet die Personalkarte, die alle Abzüge enthält, nach dieser können die Abrechnungszettel für die Arbeitnehmer ausgeschrieben und auch die Lohnliste geführt werden. Dies System ist an Hand der in den letzten Monaten in den verschiedensten Betrieben gemachten Erfahrungen zusammengestellt und kann, falls nicht auf besondere Eigenheiten in diesem oder jenem Betrieb Rücksicht genommen werden muß, ohne weiteres eingeführt werden, und wird bei Reklamationen seitens der Steuerbehörde sofort jeden Nachweis über beanstandete Posten erbringen können.

## Einschränkung des Listensystems.

Nach § 12 Absatz 1 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 kann dem Arbeitgeber gestattet werden, statt der Einzahlung des einbehaltenen Betrages durch Steuermarken die Einzahlung unmittelbar in bar oder durch Überweisung an die Steuerhebestelle vorzunehmen, die für die Erhebung der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Um Arbeitgebern mit zahlreichen in mehreren Gemeinden wohnhaften Arbeitnehmern die Durchführung dieses Verfahrens zu erleichtern, wurde durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 16. Juni 1920*) folgendes verordnet:

„Beschäftigt der Arbeitgeber mehr als 100 Arbeitnehmer und sind für die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer mehrere Steuerhebestellen zuständig, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den einbehaltenen Betrag an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse abzuführen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Nachweisung und zwar in dreifacher Ausfertigung bei derselben Kasse einzureichen. Die Nachweisung ist einseitig zu beschreiben und so einzurichten, daß die einzelnen Abschnitte ohne Abschriftnahme auf die Finanzämter verteilt werden können, die für die Erhebung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer in Betracht kommen; die einzelnen Arbeitnehmer sind tunlichst nach Wohnorten zusammenzufassen.

Die Finanzkasse hat die Nachweisung dem für sie zuständigen Finanzamt abzugeben. Das Finanzamt trennt die Abschnitte und leitet sie an die für die einzelnen Arbeitnehmer zuständigen Finanzämter weiter."

Bei der Durchführung der vorstehend erwähnten Erleichterungen haben sich in der Praxis, wie aus den Mitteilungen von Schlag, Wichmann und Hornauer in der Oktobernummer bereits hervorgeht, Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere haben danach die beteiligten Verwaltungsstellen von Groß-Berlin die bisherige Durchführung des Listensystems als eine übermäßige Belastung und geradezu als undurchführbar bezeichnet. Es mache die richtige Einweisung des Steuerabzuges in das Konto des betreffenden Arbeitnehmers unüberwindliche Schwierigkeiten. Bald stimme der Name nicht, bald die Wohnung. Maßgebend sei nicht die heutige, sondern die 1918 bei der letzten Veranlagung innegehabte Wohnung.

Diesen Bedenken hat nun der Reichsfinanzminister geglaubt, sich nicht länger verschließen zu können und in einem Erlaß vom 13. Oktober 1929 die vorerwähnten Erleichterungen vom 16. Juni 1920 stark eingeschränkt.

In dem Erlaß heißt es:

„In meinem Erlaß vom 16. Juni 1920 — III 14 420 — habe ich angeordnet, daß der Arbeitgeber, wenn er mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt und für die Erhebung der von den Arbeitnehmern zu entrichtenden Einkommensteuer mehrere Steuerhebestellen zuständig sind, berechtigt ist, den einbehaltenen Betrag an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse abzuführen.

Bei der Durchführung dieser Vorschrift haben sich kassentechnische Schwierigkeiten ergeben. Auch steht das Bedenken, daß die Nachweisungsabschnitte der einbehaltenen Beträge nicht rechtzeitig an die zuständige Steuerhebestelle verteilt werden können und daß sich infolgedessen Schwierigkeiten bei der Anforderung der Einkommensteuer ergeben können.

Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, vom 1. November 1920 an die Berechtigung des Arbeitgebers zur Abführung der einbehaltenen Beträge an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse von der vorherigen Genehmigung des Landesfinanzamtes abhängig zu machen. Die Genehmigung ist stets widerruflich und regelmäßig nur dann zu erteilen, wenn der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, daß er auf Grund einwandfreier Unterlagen imstande ist, die Steuerzeichen für die einzelnen Steuerpflichtigen und die für den Arbeitnehmer zu Beginn des jeweiligen Steuerjahres zuständige Steuerhebestelle genau anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Genehmigung sofort zurückzuziehen.

Um für die Übergangszeit eine reibungslose Abwickelung zu ermöglichen, ordne ich an, daß in den Fällen, in denen wegen mangelnder Angabe in der Nachweisung die Feststellung der für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerhebestelle mit Schwierigkeiten verbunden ist, der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Grund des § 14 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 eine Bescheinigung auszustellen hat, aus der die einbehaltenen Beträge, der Zeitpunkt der Abführung und die Steuerhebestelle, an die die Beträge abgeliefert worden sind, hervorgeht. Die Steuerhebestelle hat diese Bescheinigung vorbehaltlich des Eingangs der Zahlung anzunehmen und von der darin angegebenen Steuerhebestelle die Überweisung zu verlangen. Ergibt sich, daß ein in der Bescheinigung aufgeführter Betrag nicht überwiesen ist, so ist die Haftung des Arbeitgebers auf Grund des § 50 des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls ist gegen den Arbeitgeber im Strafverfahren vorzugehen."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch vorstehende Regelung die Einführung des Listensystems einen Schritt rückwärts statt vorwärts getan hat. Noch bei der Vorberatung des Reichseinkommensteuergesetzes empfahl der Berichterstatter angelegentlich, dem Listensystem vor dem Markenkleben den Vorzug zu geben, und der Unterstaatssekretär erklärte: er könne nur bestätigen, daß es das Bestreben der Regierung sein werde, das Markenkleben möglichst durch das Listensystem zu ersetzen (Ausschußbericht Seite 87).

Es erscheint daher geboten, daß das Reichsfinanzministerium umgehend mit den berufenen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ins Benehmen setzt, um Mittel und Wege zu finden, dem an sich zweifellos gesünderen Gedanken des Listensystems auch in der Praxis zum Siege zu verhelfen.

*) Siehe Julinummer. S. 83.

## Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

**Abrundung des Steuerabzugs.** In verschiedenen Oberpostdirektionsbezirken hat sich herausgestellt, daß der Verbrauch von Einkommensteuermarken zu 10 und 50 Pfg. auffallend groß ist. Es scheint in den Arbeitgeberkreisen vielfach die Bestimmung nicht bekannt zu sein, wonach der einzubehaltende Betrag bei Lohnzahlungen für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum auf volle Mark nach unten abzurunden ist.

**Barzahlung statt Steuermarken.** Infolge der zeitweilig ungenügenden Belieferung der Postanstalten mit Steuermarken können Arbeitgeber austretenden Arbeitnehmern die Steuerkarte nicht mit den ordnungsmäßig entwerteten Steuermarken übergeben. In Fällen dieser Art darf der von dem Lohn einbehaltene Betrag in bar an die zuständige Finanzkasse abgeführt werden. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über diesen Betrag, den Zeitpunkt der Abführung und die Kasse zu erteilen.

Verantwortlicher Redakteur: R. Ritter, Frankfurt a. Main; für die Inserate: Erich Donati, Berlin; Verlag: Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstraße 52
Druck von Edmund Stein, Potsdam